



Deutscher Bundestag

Frau
Halina Wawzyniak, MdB

per Hauspost

Berlin, 13. Februar 2012
Geschäftszeichen:
Bezug: Auftrag vom 09.02.2012 an
Hotline W
Anlagen: -1-

Leiter
Fachbereich Parlamentsrecht, PD 2

bearbeitet von:
Ministerialrat Thomas Hadamek
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35149
Telefon: +49 30 227- 32649
Fax: +49 30 227- 36046
vorzimmer.pd2@bundestag.de
thomas.hadamek@bundestag.de

Dienstgebäude:
Reichstag
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf Ihren Auftrag vom 9. Februar 2012 an die Hotline W zum
Thema „Beendigung der Arbeit der Enquete-Kommission Internet
und digitale Gesellschaft“ wird Ihnen ein Vermerk des
Fachbereichs Parlamentsrecht, übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Hadamek



Aktenvermerk

Berlin, 13. Februar 2012
Geschäftszeichen: PD 2 – 5032-56
Bezug: Auftrag Büro MdB Halina
Wawzyniak vom 9. Februar 2012

Fachbereich PD 2
Parlamentsrecht

Regierungsdirektor Witt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35149
Telefon: +49 30 227-37503
Fax: +49 30 227-36046
vorzimmer.pd2@bundestag.de
karsten.witt@bundestag.de

Beendigung der Arbeit der Enquete-Kommission « Internet und digitale Gesellschaft »

1.

Nach § 56 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) hat eine Enquete-Kommission ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Bundestag stattfinden kann.

Diese Regelung enthält keine explizite Aussage darüber, wann genau die Tätigkeit einer Enquete-Kommission endet. In der parlamentarischen Praxis wird das Ende der Kommissionstätigkeit nicht bereits mit der Abgabe des Berichts, sondern erst mit dessen abschließender Plenarbehandlung, hilfsweise mit dem Ende der Wahlperiode angenommen. Hierfür spricht, dass eine Rücküberweisung des Berichts an die Enquete-Kommission durch das Plenum, z. B. zur Nachbesserung eines bestimmten Aspekts, nicht auszuschließen ist.

Einer ausdrücklichen Auflösungsentscheidung des Bundestages bedarf es nicht, um die Arbeit einer Enquete-Kommission zu beenden. Denn schon aus ihrer Aufgabenstellung folgt, dass sie nach Erledigung ihrer Aufgabe, d.h. der abschließenden Plenarbehandlung ihres Berichts, aufgelöst ist.

Aus oben Dargelegtem folgt, dass weder der im Einsetzungsbeschluss genannte Sommer 2012 noch die komplette Abarbeitung des Aufgabenkatalogs taugliche Anknüpfungspunkte für die Frage sind, wann die Arbeit einer Enquete-Kommission tatsächlich *beendet* ist.

2.

Von der Frage der Beendigung einer Enquete-Kommission ist die Frage zu unterscheiden, bis wann die Kommission ihren Bericht dem Plenum vorzulegen hat.

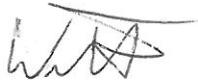
Enquete-Kommissionen werden gemäß § 56 Abs. 1 GO BT vom Deutschen Bundestag mit einem bestimmten Arbeitsauftrag eingesetzt. Der Einsetzungsbeschluss sieht dabei nach gängiger Praxis auch einen Zeitplan für die Enquete-Kommission vor, der festlegt, bis wann die Kommission ihre Ergebnisse in Form eines Berichts vorlegen muss. Dieser Zeitplan kann nur vom Plenum des Deutschen Bundestages, aber nicht von der Kommission selbst verlängert werden. Auch eine Verkürzung kommt nur in Frage, wenn das Plenum dies beschließt. Soweit sie die ihr übertragenen Aufgaben bereits vollumfänglich erfüllt hat, steht es der Kommission aber selbstverständlich frei, ihren Bericht auch vorzeitig dem Plenum vorzulegen.

Im vorliegenden Fall sah der mit der Einsetzung der Enquete-Kommission zugleich vom Plenum beschlossene Zeitplan vor, dass die Kommission bis zur parlamentarischen Sommerpause 2012 ihre Ergebnisse und Handlungsempfehlungen vorlegen soll, damit noch in der 17. Legislaturperiode erste Umsetzungsschritte erfolgen können. Die Formulierung „soll“ schließt Ausnahmen zwar nicht gänzlich aus, doch spricht der klar formulierte Wunsch des Plenums, noch in dieser Wahlperiode erste Umsetzungsschritte vornehmen zu können, eher dafür, dass die Enquete-Kommission ihren Bericht auch tatsächlich bis zur Sommerpause 2012 vorzulegen hat. Dies gilt auch dann, wenn bis dahin noch nicht alle Themenfelder abgearbeitet sind. Eine entsprechende Arbeitsplanung der Kommission, bis zur parlamentarischen Sommerpause 2012 einen Bericht vorzulegen, wäre daher – da mit dem Einsetzungsbeschluss des Plenums im Einklang stehend – nicht nur ohne Weiteres möglich, sondern dürfte sogar geboten sein.

Für diesen Fall, dass ein abschließender, also alle Themenfelder umfassender Bericht angesichts des vom Plenums vorgegebenen Zeitplans nicht abgegeben werden kann, sieht § 56 Abs. 4 GO BT vor, dass ein Zwischenbericht vorzulegen ist, auf dessen Grundlage der Bundestag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Aufgabe fortsetzen oder einstellen soll. Legt die Enquete-Kommission einen derartigen Zwischenbericht vor, besteht über § 75 Abs. 1 lit. d) GO BT in Verbindung mit

§ 76 Abs. 1 GO BT die Möglichkeit zu beantragen, dass der Bundestag beschließen wolle, die Arbeit der Kommission fortzusetzen oder auch zu beenden.

Neben der Fortsetzung der bestehenden Enquete besteht im Falle ihrer Beendigung die Möglichkeit, in der laufenden Wahlperiode eine neue Enquete mit dem selben Themenbereich einzusetzen. Dies muss auf Verlangen auch einer Minderheit im Bundestag geschehen, solange der entsprechende Antrag das nach § 56 Abs. 1 GO BT erforderliche Quorum von einem Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages erzielt. Diese neu eingesetzte Enquete-Kommission könnte sich dann – wie eine fortgesetzte Enquete – der noch nicht abgearbeiteten Themenfelder annehmen.



Witt